



Verjährung von Ansprüchen zum 31. Dezember 2008

Wir weisen darauf hin, dass am 31.12.2008 die meisten Ansprüche verjähren, die im Jahre 2005 entstanden sind beziehungsweise von deren Bestehen die Gläubiger im Jahre 2005 Kenntnis erlangt haben.

Für den Zeitpunkt der Erlangung der Kenntnis kommt es dabei nicht darauf an, dass wirklich bereits umfassende Kenntnis vorgelegen hat, das heißt der Anspruch auch in seinem vollen Umfang bekannt war, es muss nur bekannt gewesen sein, dass ein solcher Anspruch dem Grunde nach besteht. Im Zweifel empfehlen wir dringend, fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die Verjährungsfristen für Ansprüche beginnt grundsätzlich mit deren Fälligkeit. In Bausachen ist dabei folgendes zu beachten:

Ist zwischen den Beteiligten die VOB/B vereinbart, so wird die Forderung fällig, sobald die Schlussrechnung gestellt ist. Denn die prüfbare Schlussrechnung ist Voraussetzung für die Fälligkeit.

Ein Problem besteht jedoch darin, wenn die VOB/B nicht oder nicht wirksam vereinbart ist. Denn in diesem Fall ist der Werklohn bereits mit der Abnahme zur Zahlung fällig.

Ein Risiko besteht insbesondere dann, wenn die VOB/B zwar scheinbar vereinbart ist, rechtlich jedoch nicht wirksam vereinbart ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn die VOB/B dem Auftraggeber nicht ausgehändigt wurde, dieser jedoch Verbraucher ist. Auch andere Fälle, die zur Unwirksamkeit der Einbeziehung der VOB/B können, sind möglich. Auch in diesen Fällen beginnt die Verjährungsfrist für die Werklohnforderung bereits mit der Schlussabnahme und nicht erst mit der Rechnungsstellung zu laufen.

Zu prüfen ist daher, ob die Werkleistungen eventuell bereits im Jahre 2005 erbracht wurden und abgenommen wurden, jedoch erst im Jahre 2006 abgerechnet wurden. Denn ist die VOB/B dann nicht oder nicht wirksam vereinbart worden, tritt die Verjährung bereits Ende 2008 ein. In diesen Fällen ist also genauestens zu prüfen, wann die Fälligkeit der Forderung eingetreten ist, um nicht Gefahr zu laufen, dass am 31.12.2008 Verjährung eintritt.

Zugang eines Schreibens: Ist das Faxprotokoll ausreichend?

OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.09.2008 - 12 U 65/08

Eine Krankenversicherung machte gegen einen Versicherungsnehmer Ansprüche auf Beitragszahlung gel-

tend. Der Versicherungsnehmer wandte ein, er habe den Versicherungsvertrag per Telefax gekündigt. Die Krankenversicherung bestreitet den Zugang des Telefax. Der Versicherungsnehmer legte ein Sendeprotokoll vor, auf dem sich ein OK-Vermerk befindet. Die Krankenversicherung ist der Meinung, dass dies nicht ausreichend sei, um den Zugang des Schreibens zu beweisen.

Das OLG Karlsruhe teilte diese Auffassung der Krankenversicherung nicht. Der OK-Vermerk sei vielmehr ausreichendes Beweismittel als Beleg für einen Zugang, zumindest einen Eingang im Fax-Gerät des Empfängers. Dies sei nach der vom BGH entwickelten Rechtsprechung zum Nachweis des Zugangs eines Schriftsatzes bei Gericht ausreichend. Es gäbe keinen Grund, diese Grundsätze im vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Dies gelte insbesondere, weil es sich bei der Krankenversicherung um eine Aktiengesellschaft handelt, demnach um einen Kaufmann. Zumindest im kaufmännischen Verkehr seien diese Grundsätze anzuwenden.

Das Gericht hatte ein Sachverständigen Gutachten zu dieser Thematik erholt und der Sachverständige hatte das Risiko, dass das Telefax bei der Versicherung nicht eingegangen sei, mit 0% bewertet. Durch eine Zeugin sei der Nachweis geführt, dass das Telefax tatsächlich abgesandt worden sei. Durch den OK-Vermerk seit der Nachweis geführt, dass eine Verbindung zwischen den beiden Faxgeräten zustande gekommen sei. Dies hielt das Gericht für ausreichend.

Tipps: Ob sich diese Rechtsprechung zukünftig durchsetzen wird, ist zumindest fraglich. Bisher war es herrschende Meinung der Gerichte, dass ein OK-Vermerk auf einem Sendebrief nicht ausreichend ist, um den Zugang zu beweisen. Allerdings sind von dieser herrschenden Meinung in der jüngeren Vergangenheit einige Gerichte bereits abgewichen. Auf diese neue Rechtsprechung sollte man sich keinesfalls verlassen, sondern hierauf nur zurückgreifen, wenn es nicht anders geht. Der Nachweis des Zugangs kann auf jeden Fall geführt werden, wenn ein Schreiben per Einschreiben mit Rückschein versandt wird und nachgewiesen werden kann, dass das fragliche Schreiben sich auch im Kuvert befunden hat oder aber, wenn man sich vom Empfänger den Empfang des Telefax ist bestätigen lässt. Unter Anwälten ist es üblich, dass wesentliche Erklärungen mit einem sogenannten Empfangsbekanntnis übermittelt werden. Der Anwalt ist auch verpflichtet, dieses Empfangsbekanntnis zu unterzeichnen und zurückzusenden. Man kann auch auf einem Schreiben am Ende zum Beispiel eine Vermerk anbringen, dass der Empfang des Schreibens bestätigt wird und den Empfänger auffordern, den unterschriebenen Vermerk zurück zu faxen. Erhält man das Rückfax trotz telefonischer Nachfrage nicht, wird dies in der Regel



seinen Grund haben und man sollte das Schreiben per Einschreiben mit Rückschein versenden.

Die Verjährung von Nachtragsforderungen OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.11.2007 - 21 U 256/06

Ein Auftraggeber beauftragt einen Unternehmer mit der Erbringung von Bauarbeiten auf einem Grundstück. Zwischen den Parteien ist die VOB/B vereinbart. Der Bauunternehmer rechnet die Werklohnforderung ab. Aufgrund von Streitigkeiten zwischen den Parteien kommt es zu einem Rechtsstreit. Der Bauunternehmer führt bereits in der Klage aus, dass noch aus Nachträgen Forderungen bestünden. Diese Ansprüche bezieht er in die Klageforderung allerdings nicht mit ein, sondern rechnet diese erst später ab und macht sie im Wege der Klageerweiterung im Termin zur mündlichen Verhandlung geltend. Zu diesem Zeitpunkt wären die Ansprüche aus der Hauptforderung, das heißt aus der Schlussrechnung bereits verjährt. Bezüglich dieser Ansprüche war die Verjährung lediglich durch die Erhebung der Klage gehemmt.

Der Auftraggeber erhebt daher bezüglich der Nachtragsforderung die Einrede der Verjährung. Der Unternehmer ist der Auffassung, dass die Verjährungsfrist erst mit Abrechnung der Nachträge zu laufen begonnen habe und nicht bereits mit Stellung der Schlussrechnung.

Das Oberlandesgericht gab dem Auftraggeber recht. Die Verjährungsfrist auch für Ansprüche aus Nachträgen beginne nicht erst dann zu laufen, wenn diese Nachträge abgerechnet werden, sondern die Verjährungsfrist beginnt auch für Nachträge mit Stellung der Schlussrechnung für das Bauvorhaben zu laufen, selbst dann, wenn die Nachträge in der Schlussrechnung noch nicht abgerechnet sind. Die Klage wurde daher insoweit abgewiesen.

Umfang der Hemmung der Verjährung bei Geltendmachung eines Vorschusses zur Mängelbeseitigung BGH, Urteil vom 25.09.2008 - VII ZR 204/07

Ein Auftraggeber machte gegen einen Auftragnehmer Ansprüche auf Kostenvorschuss zur Beseitigung von Mängeln geltend. Der Auftragnehmer wurde zur Zahlung verurteilt und nahm die Zahlung vor. Der Auftraggeber begann daraufhin die Mängelbeseitigung durchzuführen. Er hatte in dem vorangegangenen Prozess keinen Antrag dahingehend gestellt, dass festgestellt wird, dass der Unternehmer auch weitergehende Kosten tragen muss, wenn der Kostenvorschuss nicht ausreichend ist.

Tatsächlich reichte der Betrag des Kostenvorschusses nicht aus, um die Mängel zu beseitigen. Der Auftraggeber forderte vom Auftragnehmer daher den übersteigenden Betrag. Der Auftragnehmer erhob die Einrede der Verjährung und stellte sich auf den Standpunkt, dass die Verjährung durch die erste Klage nur in dem Umfang und der Höhe gehemmt worden sei, in der Kostenvorschuss geltendgemacht wurde.

Anders sah dies der BGH. Dieser gab der Klage statt. Er führte aus, dass ein Urteil, in dem festgelegt ist, dass jemand einen Kostenvorschuss zur Mängelbeseitigung zu leisten habe, gleichzeitig die Feststellung enthält, dass der Unternehmer auch die Kosten zu tragen hat, die über den Kostenvorschuss hinausgehen. Insoweit sei die Verjährung auch für die übersteigenden Kosten gehemmt, auch wenn insoweit keine gesonderte Feststellungsklage erhoben worden sei.

Anspruch auf Herausgabe der Bürgschaftsurkunde an sich selbst oder an den Bürgern? BGH, Urteil vom 09.10.2008 - VII ZR 227/07

Ein Auftragnehmer hatte einem Auftraggeber eine Gewährleistungsbürgschaft zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist forderte der Auftragnehmer die Herausgabe der Bürgschaftsurkunde an sich selbst. Der Auftraggeber war der Auffassung, der Auftragnehmer könne die Herausgabe der Bürgschaftsurkunde an sich selbst nicht verlangen, sondern nur Herausgabe an den Bürgen.

Diese Auffassung teilte der BGH nicht. Die Frage, an wen die Herausgabe der Bürgschaftsurkunde gefordert werden kann, war bisher strittig. Diese Frage ist nunmehr abschließend durch die Entscheidung des BGH geklärt. Der BGH begründet dies damit, dass der Anspruch auf Rückgabe der Bürgschaftsurkunde nicht nur die gegenständliche Rückgabe beinhalte, sondern auch die Aufgabe von eigenen Rechtspositionen des Auftraggebers. Es wird dokumentiert, dass der Auftraggeber die Vorteile der Sicherung eigener Ansprüche nicht mehr behalten darf. Der Auftragnehmer habe daher selbst Anspruch auf alle Maßnahmen, um ein Erlöschen der Bürgschaftsverpflichtung herbeizuführen. Hierzu gehöre auch die Herausgabe der Bürgschaftsurkunde.

Ganz unabhängig davon ist der BGH allerdings auch der Meinung, dass ein Anspruch des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden kann, dass dieser die Bürgschaftsurkunde an den Bürgen herausgibt verbunden mit der Erklärung, aus der Bürgschaft keine Ansprüche mehr geltend zu machen.



**Neue Rechtsprechung des BGH zum so genannten Koppelungsverbot
BGH, Urteil vom 25.09.2008 - VII ZR 174/07**

In einem früher entschiedenen Fall lag folgende Konstellation vor:

Ein Grundstückseigentümer hatte ein Grundstück von einem Architekten zur Baureife bringen lassen. Nachdem dies gelungen war und die Baugenehmigung erteilt worden war, überließ der Grundstückseigentümer dem Architekten die weitere Vermarktung. Der Architekt bot die Grundstücke einzelnen Käufern zum Kauf an. Diese konnten das Grundstück aber nur erwerben, wenn sie gleichzeitig mit dem Architekten einen Architektenvertrag schließen. In diesem Fall hatte der BGH entschieden, dass der Architektenvertrag unwirksam ist, weil er nicht notariell beurkundet war. Würde eine Koppelung zwischen einem Grundstückserwerb und einem Architektenvertrag bestehen, könne man also den einen Vertrag nicht ohne den anderen abschließen, so müsse auch der Architektenvertrag notariell beurkundet werden.

Im hier entschiedenen Fall war die Konstellation eine andere:

Im vorliegenden Fall trat ein Bauträger an einen Architekten heran und beauftragte diesen, für ihn ein geeignetes Grundstück zu suchen. Wenn er ein geeignetes Grundstück für eine Bebauung finden würde, würde er, der Grundstückseigentümer, dem Architekten für die Durchführung der Architektenleistungen einen Architektenvertrag geben. Der Architekt fand auch ein entsprechendes Grundstück und gewann das Vertrauen des Grundstückseigentümers. Er bot nunmehr dem Bauträger den Erwerb des Grundstücks an jedoch unter der Bedingung, dass der Bauträger dem Architekten gleichzeitig auch den versprochenen Architektenvertrag gebe. Der Bauträger kam dieser Aufforderung gezwungenermaßen nach und schloss mit dem Architekten den Vertrag ab. Später kam es inzwischen dem Architekten und dem Bauträger zu Streitigkeiten. Der Architekt klagte sein Architektenhonorar ein. Der Bauträger stellte sich auf den Standpunkt, dass der Architektenvertrag aufgrund der Rechtsprechung des BGH zum Koppelungsverbot nichtig sei, weil der Architektenvertrag nicht notariell beurkundet worden sei.

Für diese Konstellation entschied der BGH, dass der Architektenvertrag auch ohne notarielle Beurkundung wirksam ist. Wenn es zu der Verbindung zwischen Grundstückskaufvertrag und Architektenvertrag auf Veranlassung des Käufers und nicht des Verkäufers

des Grundstücks komme, bestünde die Schutzwürdigkeit des Käufers nicht. Dieser Fall sei mit dem früher entschiedenen Fall des BGH nicht vergleichbar.

**Haftung des Architekten bei Erstellung eines falschen Bautenstandsberichts gegenüber dem Käufer einer Eigentumswohnung
BGH, Urteil vom 25.09.2008 - VII ZR 35/07**

In dem Vertrag zwischen einem Bauträger und den Erwerbern von Eigentumswohnungen einer Wohnungseigentumsanlage war vereinbart worden, dass der von dem Bauträger beauftragte Architekt Bautenstandsberichte erstellen sollte, um einen bestimmten Bautenstand zu dokumentieren. Diese Berichte sollten maßgeblich sein für die Auszahlung der jeweils nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungsraten, die einen bestimmten Bautenstand voraussetzten.

Der Architekt hatte die Bautenstandsberichte erstellt, die finanzierende Bank hat aufgrund dieser Bautenstandsberichte die Auszahlung der Raten für die Erwerber vorgenommen.

Der Bauträger wurde insolvent. Nachträglich stellte sich heraus, dass das Objekt erhebliche Mängel aufwies und insbesondere auch teilweise in Abweichung von der Baugenehmigung erstellt worden war. Hierdurch entstand der Wohnungseigentümergeinschaft ein erheblicher Schaden.

Diesen Schaden macht die Wohnungseigentümergeinschaft gegenüber dem Architekt gelten, obwohl zwischen dem Architekten und den Erwerbern kein unmittelbarer Vertrag geschlossen war.

Der BGH sprach die Forderung zu. Der zwischen dem Bauträger und dem Architekten geschlossene Vertrag zur Erstellung der Bautenstandsberichte sei ein Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter. Dies bedeutet, dass aus diesem zwischen dem Bauträger und dem Architekten geschlossenen Vertrag die Eigentümer der Wohnungseigentümergeinschaft eigene Ansprüche gegen den Architekten erwerben. Wenn der Architekt Bautenstandsberichte erstellt, von denen er weiß, dass diese für die Auszahlung gerade durch die finanzierende Bank von maßgeblicher Bedeutung, ja entscheidend sind, dann sei er auch verpflichtet, in diesen Bautenstandsberichten auf eventuelle Mängel und insbesondere auf Abweichungen von der Baugenehmigung hinzuweisen. Komme er dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er auch gegenüber den Erwerbern.